

# **BVGer E-1634/2021 vom 28. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1634\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1634_2021)

FR: TAF E-1634/2021 du 28 septembre 2021

IT: TAF E-1634/2021 del 28 settembre 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig. (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung behandelte das SEM die als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe vom 28. Februar 2020 zu Recht insgesamt als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG. Gegenstand der Prüfung unter dem Titel des Mehrfachgesuches ist die Frage, ob sich seit dem Urteil des BVGer E-6594/2018 vom 9. März 2019, mit dem die Verfügung des SEM vom 22. Oktober 2018 in Bezug auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuchs unangefochten in Rechtskraft erwuchs, neue Sachverhalte ergeben haben und neue Beweismittel entstanden sind, welche zur Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers führen können. Die Qualifikation als Mehrfachgesuch ist vorliegend demnach insofern zutreffend, als der Beschwerdeführer Sachverhalte und angeblich hierzu dienende Beweismittel geltend macht, die nach dem Urteil des BVGer E-6594/2018 vom 9. März 2019 entstanden sind und neu aufzeigen sollen, der Beschwerdeführer sei

flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen oder einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung in seinem Heimatland ausgesetzt. Hingegen handelt es sich beim eingereichten Schreiben der Staatsanwaltschaft D.\_\_\_\_\_ vom (...) 2018 (Verfahrensnummer [...]) und dem gerichtlichen Vorführbefehl vom (...) 2018 um vor dem Urteilszeitpunkt vom 9. März 2019 entstandene Beweismittel. Richtigerweise wären diese Beweismittel demnach revisionsweise zu prüfen gewesen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Die Revision hat der rechtlich vertretene Beschwerdeführer jedoch nicht beantragt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch eine Revisionsprüfung zu keinem anderen Ergebnis betreffend die Erheblichkeit der Beweismittel geführt hätte, als zu dem auch das SEM im Rahmen der Prüfung in der angefochtenen Verfügung gelangte, nämlich dass es sich beim eingereichten Schreiben der Staatsanwaltschaft D.\_\_\_\_\_ vom (...) 2018 und beim angeblichen gerichtlichen Vorführbefehl vom (...) 2018 um gefälschte Dokumente handle, welche die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht zu verwerfen vermögen. Der Beschwerdeführer räumte denn auch selbst ein, dass es sich bei den entsprechenden Dokumenten um Fälschungen handle. Auch die erstmals im Rahmen des vorliegenden Mehrfachgesuchs geltend gemachten Sachverhalte, der Beschwerdeführer habe während der in der Türkei verbüsst Haftstrafe Misshandlungen erlittenen, er sei bereits als Jugendlicher in der Gülen-Bewegung aktiv gewesen und habe sich während respektive nach seiner Inhaftierung nach wie vor in Gülen-Kreisen bewegt, vermöchten unter revisionsrechtlich zu prüfenden Gesichtspunkten weder bezüglich Art. 3 AsylG noch hinsichtlich Art. 3 EMRK Relevanz zu entfalten. Das SEM stellte zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer anlässlich seines ersten Asylverfahrens zu Protokoll gegeben hatte, er habe mit den türkischen Behörden keine Probleme gehabt, zumal er sich auch nicht irgendwie politisch exponiert habe (vgl. A10/8 F11 f.). Glaubhaft entschuld bare oder objektiv nachvollziehbare Gründe für die nun nachträglichen und verspäteten Vorbringen wären auch unter revisionsrechtlichen Voraussetzungen nicht erkennbar.

#### **E. 4**

Auf die mit der Beschwerde erhobene Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Untersuchungsgrundsatzes braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Dem entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers an das Gericht auf Heilung einer (allfälligen) Verletzung dieser Rechtsgrundsätze wurde vollumfänglich nachgekommen. Die nachträglich im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel wurden abgenommen und dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, Übersetzungen der fraglichen Dokumente nachzureichen. Sodann wurden die Dokumente im Rahmen der Vernehmlassung auf deren Authentizität geprüft. Dass die Prüfung nicht über die Schweizer Botschaft in E.\_\_\_\_\_ und unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes erfolgte, schadet, wie nachstehend festzustellen ist, vorliegend nicht. Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wurde dem Beschwerdeführer in rechtskonformem Umfang zum rechtlichen Gehör unterbreitet. Das SEM führte in der Vernehmlassung zu Recht aus, der entsprechende Analysebericht enthalte weitergehende Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse bestehe (Art. 27 Abs. 1 VwVG), weshalb dieser dem Beschwerdeführer als solcher nicht offengelegt werden könne. Das SEM hat dem Beschwerdeführer im Rahmen der Vernehmlassung entgegen den Einwänden in der Replikschrift den wesentlichen Inhalt der Dokumentenprüfung zur Kenntnis gebracht (Art. 28 VwVG). Diesbezüglich kann von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gesprochen werden. Wie sich ebenfalls aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, lag der angefochtenen Verfügung in flüchtlingsrechtlich massgeblicher Hinsicht auch keine

unzureichende und damit falsche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zugrunde. Das mit der Beschwerde erhobene Rechtsbegehren, die Angelegenheit sei allenfalls zur neuerlichen Abklärung des Sachverhaltes und zur neuerlichen Entscheidung an das SEM zurückzuweisen, erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

#### **E. 5.2**

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe), unabhängig davon, ob die Nachfluchtgründe missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

#### **E. 5.3**

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6**

Das SEM ist mit der Verfügung vom 10. März 2021 mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und hat das Mehrfachgesuch vom 28. Februar 2020 zu Recht abgewiesen. Daran ändern auch die neu auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente und Sachverhaltsvorbringen nichts. Die Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung sind in den wesentlichen und somit für den Entscheid massgeblichen Aspekten nicht zu beanstanden.

#### **E. 6.1**

Eine interne Dokumentenanalyse des SEM ergab, dass die vom Beschwerdeführer mit der Eingabe des Mehrfachgesuches eingereichten Beweismittel und auch das am 21. August 2020 nachgereichte türkische Justizdokument (angeblicher gerichtlicher Vorführbefehl der Kammer 2 des "Schweren Strafgerichts der Provinz F. \_\_\_\_\_ " vom [...] 2020) als Totalfälschungen zu erachteten sind. Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 räumte der Beschwerdeführer den Fälschungsbefund denn auch selbst ein. Auch die neu auf Beschwerdeebene als Beweismittel eingereichten wesentlichen Dokumente wurden aufgrund einer internen Dokumentenanalyse erneut als gefälscht oder zumindest als mit nicht unmassgeblichen Ungereimtheiten behaftet erkannt.

### **E. 6.1.1**

Das SEM stellte zutreffend fest, dass sich im eingereichten Anwaltsschreiben vom 25. März 2021 erneut die fehlerhafte Bezeichnung «FETÖ/PYD» anstatt «FETÖ/PDY» findet. Die Entgegnung in der Replik, bei der fehlerhaften Bezeichnung "FETÖ/PYD" anstatt "FETÖ/PDY" handle es sich offensichtlich um ein Schreibversehen und ein solches Versehen lege nicht nahe, dass es sich beim betreffenden Anwaltsschreiben um eine Fälschung handle, überzeugt das Gericht nicht. Es ist schwer nachvollziehbar, dass ein professionell tätiger türkischer Anwalt Abkürzungen bedeutender Art in seinem Fachbereich falsch verwenden sollte, zumal dem Kürzel «PYD», wie das SEM wiederum zutreffend festhielt, in der türkischen Justiz eine eigenständige Bedeutung zukommt. Auch ist wohl in der Tat der Hinweis auf die Schweizer Rechtsordnung (Art. 27 VwVG) für ein türkisches Anwaltsschreiben unüblich. Da es sich bei diesem Dokument aber nicht um ein amtliches, behördliches Dokument handelt, kann letztlich die Qualität der Authentizität offenbleiben.

### **E. 6.1.2**

In entscheidungswesentlicher Hinsicht ist vielmehr die vom Gericht zu stützende Erkenntnis der Dokumentenanalyse von Bedeutung, dass die beiden Polizeiberichte (Bericht an die Staatsanwaltschaft F.\_\_\_\_\_ vom [...] 2019, Nummer [...] sowie der Expertenbericht vom [...] 2019, Nummer [...]) manipuliert wurden, indem in mutmasslich authentische Berichte offensichtlich der Name des Beschwerdeführers und die Mobiltelefonnummer eingefügt worden sind. Die entsprechende bloss Bestreitung dieses Sachverhaltes durch den Beschwerdeführer in der Replikschrift vermag selbstredend am Fälschungstatbestand nichts zu ändern. Entgegen dem Vorbringen ergibt sich die entsprechende Manipulation gerade anhand des unterschiedlichen Schriftbildes. Es wurden denn auch im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens keine Bemühungen aktenkundig gemacht, den Fälschungsbefund etwa über den türkischen Anwalt mit als echt zu befindenden Dokumenten zu entkräften.

### **E. 6.1.3**

Das SEM stellte zudem fest, drei Dokumente (Schreiben an den Friedensstrafrichter F.\_\_\_\_\_ mit Betreff Überwachung der Kommunikation vom [...] 2017, Nummer [...], Schreiben an die Polizeidirektion F.\_\_\_\_\_ vom [...] 2017, Nummer [...] und Protokoll über Experten-Eidleistung und Abgabe von Unterlagen vom [...], Nummer [...]) würden keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweisen und seien mutmasslich authentisch. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass diese Dokumente tatsächlich nicht geeignet sind, die angeblichen Ermittlungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden zu belegen, wenn der Name des Beschwerdeführers in diesen Dokumenten nicht erwähnt wird.

### **E. 6.1.4**

Die Analyse ergab, dass in vier weiteren Dokumenten der Beschwerdeführer namentlich erwähnt werde. In einem Dokument (Protokoll der Bankkonto-Überwachung vom [...] 2017, Nummer [...]) würden bestimmte Angaben zur ausstellenden Behörde fehlen, was unüblich sei. Nach Konsultation des Analyseberichts kommt das Gericht zum Schluss, dass die entsprechenden mangelhaften Angaben zur ausstellenden Behörde ein starkes Indiz für eine Fälschung darstellen, auch wenn sich das SEM diesbezüglich zurückhaltend äussern mag. Aus den übrigen drei Dokumenten (Abtrennungsentscheid vom [...] 2018, Nummern [...], Unzuständigkeitsbeschluss vom [...] 2018, Nummern [...]; Überweisungsbericht [...]) liess sich erkennen, dass qualifizierte Zeichen wie das Siegel-Symbol der elektronischen

Unterschrift sowie der UYAP-Zugangscode fehlen. Das SEM erkannte in diesen letzteren Mängeln zwar nicht per se eindeutige Fälschungsmerkmale, schloss aber - auch in einer Gesamtbetrachtung der beiden manipulierten Polizeiberichte und des gefälschten Anwaltsschreibens sowie der zuvor eingereichten gefälschten Dokumente - darauf, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass es sich auch bei diesen Dokumenten um Totalfälschungen handle. Das Gericht schliesst sich dieser Einschätzung des SEM an. Die Entgegnungen in der Replik, es sei auch im Hinblick auf die hier fraglichen Dokumente nicht von Fälschungen auszugehen, fallen wenig überzeugend aus. Das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei in der Vergangenheit seinem vermeintlichen Freund R. auf den Leim gegangen und habe nicht realisiert, dass dieser gefälschte Dokumente beschafft habe, was dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden könne, und die Fälschungen seien für ihn nicht als solche erkennbar gewesen, ist als untaugliche Schutzbehauptung zu werten, wirkt konstruiert und nicht glaubhaft. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb Fälschungen von Justizdokumenten in Auftrag gegeben und mit erheblichem Aufwand und entsprechender Entschädigung erstellt werden sollten, wenn gegen den Beschwerdeführer tatsächlich strafrechtliche Verfahren erhoben worden wären und entsprechende authentische Dokumente hätten beigebracht werden können. Mit dem Beschwerdeführer ist selbstredend insoweit einig zu gehen, dass sich - allein - aus dem Umstand in der Vergangenheit eingereichter gefälschter Dokumente nicht darauf schliessen lässt, dass auch die nun in Frage stehenden Dokumente als gefälscht oder manipuliert zu gelten hätten. Das SEM hat jedoch keineswegs einzig aus dem Umstand, dass es sich bei den in der Vergangenheit eingereichten Dokumenten um Fälschungen gehandelt hat, darauf geschlossen, dass auch die nun in Frage stehenden Dokumente gefälscht oder manipuliert worden seien. Das Gericht verwehrt sich schliesslich gegen den unbegründeten Anwurf des Beschwerdeführers, an den entsprechenden Ausführungen des SEM zeige sich, dass er aus der Sicht des SEM ohnehin bereits als "vorverurteilt" gelte, nachdem er zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt unverschuldet gefälschte Dokumente eingereicht habe. Es kann darauf verzichtet werden, zu den weiteren in diesem Zusammenhang in der Replik geäusserten und in Berücksichtigung der Aktenlage sowie der vorliegenden Erwägungen der Sache wenig dienenden Sichtweisen näher einzugehen. Insbesondere ist der Einwand, es sei auffallend, dass sich das SEM nicht zu der in der Beschwerde monierten Verletzung des rechtlichen Gehörs geäussert habe, und es sei zumindest nicht abwegig anzunehmen, mit der in der Vernehmlassung behaupteten Fälschung der fraglichen Justizdokumente werde versucht, die begangene Gehörsverletzung zu kaschieren, kaum nachvollziehbar. Vielmehr prüfte das SEM im Rahmen der Vernehmlassung die mit der Beschwerde eingereichten Dokumente einlässlich, legte die Ergebnisse der Prüfung in der Vernehmlassung rechtskonform offen, begründete seine Einschätzung nachvollziehbar und ist somit dem Anspruch auf rechtliches Gehör hinreichend nachgekommen. Auch wurde durch dieses Vorgehen die in der Beschwerdeschrift selbst geforderte Option der Heilung einer allfälligen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerade erfüllt. Umso weniger verständlich erscheint demnach der nachträgliche entsprechende Einwand in der Replik.

#### **E. 6.1.5**

Für das Gericht sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Zuverlässigkeit der Prüfungsergebnisse der Dokumente sprechen könnten. Die Dokumentenanalyse erscheint fachkundig und differenziert erstellt. Das SEM hat aus der Analyse in entscheidungswesentlicher Hinsicht auch rechtlich nicht zu beanstandende Schlüsse gezogen. Wie bereits festgestellt, wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis der

Dokumentenprüfung in rechtskonformem Umfang zum rechtlichen Gehör unterbreitet. Es ergibt sich keine Notwendigkeit, die Dokumente über die Schweizer Botschaft in der Türkei unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes einer Prüfung zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Zudem sind die Einwände in der Replik nicht geeignet, die eingereichten Dokumente als taugliche Beweismittel zu bewerten, die als Basis für die Annahme einer politisch motivierten Verfolgungsabsicht der türkischen Behörden dem Beschwerdeführer gegenüber dienen könnten. Damit ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer aus dem entsprechenden Vorbringen keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile abzuleiten vermag. Entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers ist es seinem (türkischen) Anwalt gerade nicht gelungen, Dokumente zu beschaffen, die offenbar belegen würden, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation anhängig gemacht worden wäre. Es ist demnach der Feststellung in der Vernehmlassung des SEM zu folgen, dass die nunmehr auf Beschwerdeebene eingereichten türkischen Justizdokumente hinsichtlich eines angeblich gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahrens nicht geeignet sind, um zu einer anderen als der bereits in der Verfügung vom 10. März 2021 gemachten Einschätzung zu gelangen.

#### **E. 6.2**

Es sind auch aus keinen anderen Gründen hinreichende Anhaltspunkte gegeben, der Beschwerdeführer wäre künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt. Es sind keine Aspekte ersichtlich, dass sich seine Situation diesbezüglich seit dem mit dem Urteil des BVGer E-6594/2018 vom 9. März 2019 abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren in massgeblicher Hinsicht geändert hätte. Die entsprechenden Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene erscheinen nicht tauglich, den in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht erfolgversprechenden Sackschilderungen massgebliches Gewicht zu verleihen. Das SEM erkannte in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft dargelegt, dass er seinen «Ausbürgerungsantrag» überhaupt verschickt habe, und zudem die eingereichten Screenshots mit Telefonnummern nicht zu belegen vermöchten, dass er von einem Mitarbeiter der türkischen Botschaft in Bern bedroht worden sei. Die Entgegnung in der Beschwerde, wenn das SEM sich auf den Standpunkt stelle, es handle sich dabei um eine unbelegte Parteibehauptung, setze es überzogene Anforderungen an den Beweis, ist unbegründet. Eine angebliche tatsächliche Bedrohung durch einen Mitarbeiter der türkischen Botschaft in Bern ist offenkundig nicht dargetan. In der Beschwerde wird denn auch ausgeführt, selbst wenn das Stellen eines "Ausbürgerungsantrages" alleine noch nicht die Gefahr vor staatlicher Verfolgung schaffen und damit die Grundlage für eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling schaffen sollte, so steigere dieser Antrag doch zumindest die ohnehin bereits für den Beschwerdeführer bestehende Gefahr, Opfer einer Verfolgung und harten, unmenschlichen Bestrafung durch den türkischen Staat zu werden, dies insbesondere, wenn sich herausstellen sollte, dass die mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten neuen Dokumente authentisch seien. Dies ist, wie vorstehend ausgeführt, nicht der Fall.

#### **E. 6.3**

Insgesamt ergibt sich nach dem Gesagten, dass das SEM das Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Das SEM ist namentlich auch offenkundig zur nicht zu beanstandenden Feststellung gelangt, dass der Beschwerdeführer keine substantiellen Gründe vorzubringen vermochte, aus denen ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aus Art. 8 EMRK abzuleiten wäre. Das SEM führte in seiner Vernehmlassung die rechtlichen Voraussetzungen und entsprechende Rechtsprechung hinsichtlich der - erneuten - vorfrageweisen Prüfung, ob der Beschwerdeführer sich auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen könne, zutreffend an. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf diese Erläuterungen verwiesen werden. Zu den vorliegend spezifisch für den Beschwerdeführer geltenden Umständen erwog das SEM in rechtskonformer und durch das Gericht vollumfänglich zu stützender Weise, den vorliegenden Akten seien - in Anbetracht des Urteils Appellationsgerichts des Kantons B. \_\_\_\_\_ vom 28. Januar 2020 - keine (neuen) Elemente zu entnehmen, welche zu einer anderen Einschätzung führen würden. Das Appellationsgericht hat ausgeführt, warum sich der Beschwerdeführer vorliegend nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann (a.a.O. E. 2.3) und zudem festgehalten, dass, selbst wenn er sich auf Art. 8 EMRK berufen könnte, das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung überwiegt. Das Urteil des Appellationsgerichts ist rechtskräftig. Aus der im Rahmen des eingereichten Mehrfachgesuchs erneuten Geltendmachung eines Anspruchs aus Art. 8 EMRK kann der Beschwerdeführer in der Tat nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht ist Revisionsinstanz des kantonalen Appellationsgerichts. Das SEM erkannte zu Recht darauf, der Beschwerdeführer könne sich auch unter den aktuellen Umständen nicht auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen, weshalb er zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet sei. Entgegen der in der Replik vertretenen Sichtweise sind seit dem Urteil des kantonalen Appellationsgerichts vom 28. Januar 2020 keine wesentlichen neuen Aspekte erkennbar, die einen Anspruch einer Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in der Schweiz stützen könnten. Daran ändern auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift in entscheidungswesentlicher Hinsicht nichts, auf die in der Replik im Übrigen auch nach den ausführlichen Darlegungen in der Vernehmlassung lediglich verwiesen wurde. Es kann nach den vorstehenden Erwägungen verzichtet werden, weiter im Einzelnen darauf einzugehen. Das SEM stellte schliesslich hinsichtlich des Besuchs der Grabstätte des (...) des Beschwerdeführers in C. \_\_\_\_\_ zu Recht fest, dass ein allfälliges Einreiseverbot in den Schengenraum nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nehmen sich zudem weitgehend spekulativ aus. Jedenfalls ist aus den entsprechenden Vorbringen offenkundig nichts zu Gunsten eines Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in der Schweiz abzuleiten.

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer verfügt über keine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung und wie vorstehend festgestellt, kann er sich auch nicht auf einen Anspruch auf Erteilung einer solchen berufen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Es erübrigt sich demnach vorliegend, auf die

Voraussetzungen gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG einzugehen.

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.2.2**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermochte, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Ein Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 8.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste eine konkrete Gefahr ("real risk") nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. Wie bereits festgestellt, ergeben sich aus den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung drohen würde.

### **E. 8.2.4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Gefängnis in der Türkei habe er bereits Folter und unmenschliche Behandlung erlebt. Er leide darum unter einer (...). Mit der zwangsweisen Rückkehr in die Türkei wäre unweigerlich eine (...) verbunden, womit anzunehmen sei, dass dies beim Beschwerdeführer konkret auch das (...) zusätzlich steigere. Die (...) bestehe zudem vor allem dann, wenn er aus seinem vertrauten, familiären Umfeld, das ihm sehr viel Halt gebe, herausgerissen werde. Diese Trennung wäre mit der zwangsweisen Rückkehr in die Türkei unweigerlich verbunden. Dass es in der Türkei grundsätzlich eine (...) Versorgung gebe, ändere an der (...) somit nichts. Das SEM führte in der Vernehmlassung in Beachtung der geltenden Rechtsprechung zu Recht aus - und es kann demnach den entsprechenden Ausführungen gefolgt werden -, dass eine zwangsweise Rückweisung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt und die Schwelle für die Annahme eines Verstosses gegen das menschenrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK hoch ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001, B. gegen Grossbritannien, Rep. 2001-1, Beschwerde Nr. 44599/98, E.40). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann gemäss herrschender Rechtsprechung in der Tat nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn sich die betroffene Person in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befinde, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Der Wegweisungsvollzug kann auch bei Schwerkranken unzulässig sein, die durch den Vollzug der Wegweisung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert werden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer] Urteil vom 13. Dezember 2016, P. gegen Belgien, Beschwerde Nr. 41738/10, SS 180-193). Es besteht grundsätzlich kein durch die EMRK geschützter Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. EGMR-Urteil vom 27. Mai 2008, Grosse Kammer, N. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 26565/05, S 42 m.w.H.). Eine bestehende (...) verstösst nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer (...) zu verhindern (vgl. den zutreffenden Rechtsprechungsverweis des SEM in der Vernehmlassung). Allfälligen (...) kann demnach im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen und anderen Massnahmen Rechnung getragen werden. Da sich der Beschwerdeführer in der Schweiz offenbar in ärztlicher Behandlung befindet, kann einer allfällig auftretenden (...) medikamentös und therapeutisch entgegengewirkt werden (vgl. Urteil des BVGer vom 23. Februar 2018, D-5796/2017, E.7.2.2). Der Wegweisungsvollzug erweist sich demnach entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers nicht als unzulässig.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 8.3.1**

In der Türkei herrscht keine Situation wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt.

### **E. 8.3.2**

Das SEM hielt zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer aus dem Grossraum D. \_\_\_\_\_ stammt und in seinem Heimatstaat mit seinen Eltern und Geschwistern über ein familiäres Beziehungsnetz sowie eine solide Schul- und Berufsausbildung verfügt, wobei er zuletzt ein (...) geführt hat und auch als (...) tätig gewesen ist (vgl. A8/9, S. 5 f.). Das SEM schloss daraus zu Recht, er verfüge demnach über ausreichend Arbeitserfahrung und ein soziales Beziehungsnetz, welches ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein könne.

### **E. 8.3.3**

Eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen ist auch aus medizinischen Gründen nicht ersichtlich. In Würdigung der massgeblichen Aspekte ist darauf zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt sehen müsste. Vielmehr kann er mit der Möglichkeit rechnen, sich einer fachärztlichen Behandlung seines Krankheitsbildes anzuvertrauen. Dies wird ihm auch ermöglichen, ein, wenn auch mit Einschränkungen, nicht unerträgliches Leben zu führen. Ein Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist auch unter diesem Aspekt zumutbar.

### **E. 8.3.4**

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht zumutbar.

### **E. 8.4**

Der Vollzug der Wegweisung ist auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)